

Statuten

Genossenschaft Krankenkasse Steffisburg

Inhalt

I. Allgemeines	2
II. Organisation	3
A. Generalversammlung	3
B. Vorstand	4
C. Geschäftsleitung	6
D. Revisionsstelle	6
III. Finanzierung	7

I. Allgemeines

Art. 1 Form, Sitz, Tätigkeitsgebiet

Die Krankenkasse Steffisburg ist eine Genossenschaft mit Sitz in Steffisburg und trägt die Firmenbezeichnung Genossenschaft Krankenkasse Steffisburg.

Die Krankenkasse Steffisburg kann in der ganzen Schweiz tätig sein.

Art. 2 Zweck

Die Krankenkasse Steffisburg versichert ihre Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft. Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft wird mittels Versicherungsabschluss begründet und endet mit dem Austritt aus der Versicherung.

Die Krankenkasse Steffisburg kann sich Verbänden anschliessen, Sektionen einrichten, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Art. 3 Versicherungen

Die Krankenkasse Steffisburg unterzieht sich in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und in der freiwilligen Taggeldversicherung dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung und den Vollziehungserlassen.

Die Krankenkasse Steffisburg führt Zusatzversicherungen nach VVG auf eigene Rechnung oder vermittelt diese.

Art. 4 Mitteilungen und Prämienrechnung

Unter Vorbehalt der besonderen Vorschriften über die Einberufung der Generalversammlung gemäss Art. 6 der Statuten, gehen die Mitteilungen und Prämienrechnungen der Kasse schriftlich an jedes handlungsfähige Mitglied.

Wohnen mehrere handlungsfähige Mitglieder im gleichen Haushalt ist die Kasse befugt, von diesen eine Erklärung einzuholen, ob die Rechnungsstellung für alle oder mehrere im gleichen Haushalt wohnende Mitglieder an eine und dieselbe Person erfolgen kann.

II. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der Kasse sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Geschäftsleitung
- D) die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 6 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich spätestens Ende Juni statt. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Geschäfte sowie bei Abänderung der Statuten unter Angabe des wesentlichen Inhaltes der vorgeschlagenen Änderungen. Die Publikation der Einladung erfolgt in der Kundenzeitschrift der Krankenkasse Steffisburg und im Thuner Amtsanzeiger und die genehmigten Statutenänderungen im Schweizerischen Handelsblatt (SHAB). Vorbehalten bleibt die Einberufung, wenn ein Zehntel der Mitglieder, der Vorstand oder die Revisionsstelle diese verlangt.

Der Geschäftsbericht, die Bilanz, die Gesamtbetriebsrechnung und der Bestätigungsbericht mit Antrag der Revisionsstelle werden mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag bei der Verwaltung der Kasse zur Einsichtnahme aufgelegt.

Allfällige Anträge der Mitglieder, welche von der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand spätestens bis Ende Januar schriftlich einzureichen.

Art. 7 Delegiertenversammlung

Werden für die Mitglieder Agenturen oder Sektionen errichtet, kann die Generalversammlung durch Statutenänderung ihre Rechte einer Delegiertenversammlung übertragen.

Art. 8 Stimm- und Wahlrecht

Die handlungsfähigen Mitglieder besitzen das Stimm-, sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Art. 10 Kompetenzen der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt:

- a) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Bilanz, der Gesamtbetriebsrechnung und des Bestätigungsberichts der Revisionsstelle
- b) Die Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl oder Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Änderungen der Statuten
- e) Fusion und Auflösung der Kasse
- f) Beschluss, auf die Anerkennung durch das Eidgenössische Departement des Innern zu verzichten
- g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 11 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme der Beschlüsse betreffend Art. 10 d) bis f), für welche Zweidrittelsmehrheiten der abgegebenen Stimmen erforderlich ist und sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn der zehnte Teil der anwesenden Stimmberechtigten und wenigstens drei Stimmberechtigte es verlangen. Über Gegenstände, die nicht mit der Einladung bekannt gegeben worden sind, darf nicht Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

B. Vorstand**Art. 12 Allgemeines**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Versammlung kann auch Personen, die nicht Mitglieder der Kasse sind, in den Vorstand wählen, solange die Kassenmitglieder die Mehrzahl haben.

Der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter nehmen in der Regel an den Vorstandssitzungen als ständiger Gast mit beratender Stimme teil ausser bei den Vorstandssitzungen ohne Geschäftsführer.

Art. 13 Rechte der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, in der Sitzung des Vorstandes von den zur Geschäftsführung und Vertretung berufenen Personen Auskunft über den Geschäftsgang und

über einzelne Geschäfte zu verlangen. Der Vorstand kann die Vorlegung von Büchern und Akten anordnen.

Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Vorstandes einverlangen.

Art. 14 Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens vier Mal im Jahr.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 15 Protokollführung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 16 Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie ist in das Protokoll des Vorstandes aufzunehmen.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Kasse mit aller Sorgfalt zu leiten. Er ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder anderen Kassenorganen übertragen worden sind.

Er ist insbesondere verpflichtet:

- a) die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen
- b) die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen AVB und Reglemente aufzustellen, die Prämien zu bestimmen und der Geschäftsleitung die nötigen Weisungen zu erteilen
- c) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten – im Hinblick auf die Beobachtung der Vorschriften der Gesetze, Statuten, AVB und allfälliger Reglemente – zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen
- d) der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Protokolle sowie die notwendigen Geschäftsbücher regelmässig geführt und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, die Jahresrechnungen, die Statistik, das Budget, die Planungsrechnungen und der Geschäftsbericht nach den gesetzlichen Vorschriften zur Prüfung unterbreitet werden.
- e) Er nimmt Kenntnis vom Erläuterungsbericht der Revisionsstelle und ergreift die daraus fließenden notwendigen Massnahmen

Art. 18 Vertretung nach aussen

Der Vorstand vertritt die Kasse im Rechtsverkehr mit Dritten und vor Gericht.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer kollektiv zu zweien.

Durch den Beschluss des Vorstandes kann die Unterschriftsberechtigung kollektiv zu zweien an weitere Personen der Krankenkasse erteilt werden.

C. Geschäftsleitung**Art. 19 Aufgaben**

Die Geschäftsleitung leitet die laufenden Geschäfte der Kasse im Rahmen der Gesetze, Statuten, AVB und Reglemente, sowie der Weisungen des Vorstandes.

Sie ist insbesondere für die Aufnahme der Mitglieder, das Inkasso der Prämien, die Auszahlung der fälligen Versicherungsleistungen, die Buchführung der Kasse und die Korrespondenz zuständig.

Die Geschäftsleitung steht unter der Aufsicht des Vorstandes. Sie hat die Weisungen desselben im Rahmen der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu befolgen und zu erfüllen

Der Vorstand kann der Geschäftsleitung zusätzliche Kompetenzen übertragen.

D. Revisionsstelle**Art. 20 Wahl**

Die Generalversammlung wählt die externe und unabhängige Revisionsstelle, die die Anforderungen des Artikels 86 KVV (Verordnung über die Krankenversicherung) erfüllt.

Art. 21 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und die Statistiken formell und materiell den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (jährliche Revision). Sie prüft überdies, ob die Geschäftsführung für eine korrekte und ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung Gewähr bietet, namentlich ob sie zweckmässig organisiert ist und die gesetzlichen und internen Bestimmungen einhält. Zweifelt sie an der ordnungsgemässen Rechnungsführung und Verwaltung der Kasse, führt sie vor Ort unangemeldet die notwendigen Prüfungen durch (Zwischenrevision). Die Revisionsstelle nimmt im Übrigen die Aufgaben und Pflichten gemäss Art. 906ff. OR wahr.

Art. 22 Bericht der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle erstellt über die jährliche Revision und jede Zwischenrevision einen Bericht. Diese Berichte geben Auskunft über den Zeitpunkt und den Umfang der vorgenommenen Revisionen, die gemachten Feststellungen und die daraus zu ziehenden Schlüsse.

Zwei vollständige und übereinstimmende Exemplare jedes Berichtes sind dem zuständigen Organ der Kasse sowie dem BAG im Original einzureichen. Der Bericht über die jährliche Revision ist bis zum 31. Juli des folgenden Jahres, die Berichte über die Zwischenrevision sind innert drei Monaten seit der Durchführung der Kontrollen einzureichen.

Stellt die Revisionsstelle wesentliche Mängel, Unregelmässigkeiten, Missstände oder andere Tatbestände fest, welche die finanzielle Sicherheit der Kasse oder deren Fähigkeit, ihre Aufgaben zu erfüllen, in Frage stellen, so unterbreitet sie den Bericht unverzüglich dem leitenden Organ der Kasse und dem BAG.

III. Finanzierung**Art. 23 Grundsatz**

Die Krankenkasse ist verpflichtet, die Erfüllung der Aufgaben finanziell dauernd zu sichern und dazu angemessene Reserven und Rückstellungen zu bilden. In Zeiten aussergewöhnlicher Inanspruchnahme steht dem Vorstand das Recht zu, von den Mitgliedern Sonderbeiträge zu erheben.

Art. 24 Betriebsmittel

Die Krankenkasse beschafft die erforderlichen Mittel namentlich durch die Prämien, Subventionen, Rückversicherungsleistungen und Einnahmen aller Art. Die Prämien richten sich nach den Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden BAG und FINMA

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Kasse ist ausgeschlossen. Für diese ist ausschliesslich das Vermögen der Kasse haftbar.

Art. 25 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 26 Vermögensverwendung bei der Auflösung

Das Vermögen der Krankenkasse darf auch im Falle der Auflösung nur zu Zwecken der Krankenversicherung verwendet werden.

Art. 27 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft vom 17. Mai 2019 teilrevidiert worden und ersetzen die Statuten vom 20. Mai 2016.

Steffisburg, im Mai 2019

Der Vorstand der Krankenkasse Steffisburg

Präsident:

Vizepräsident:

Michael Studer

Lorenz Ryser